

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA
Allgemeine Bestimmungen
- Fassung für Endkreditnehmer -

Die Mittelstandsbank.
Förderinitiative von KfW und DtA

DtA
Deutsche Ausgleichsbank



Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

FREISTAAT THÜRINGEN
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur

Für Investitionskredite der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) (Förderbanken) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Der Kredit ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einzusetzen. Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Endkreditnehmer nicht zweckentsprechend verwendet werden können. Sie können unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.

Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der TAB:

- Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan in jeder Finanzierungsposition oder maximal insgesamt:

1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unverzüglich nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes :

Der Endkreditnehmer hat der Hausbank die Verwendung des Kredites auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2. Abruf der Mittel

Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die Förderbank zurückzuzahlen.

3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und -verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.

Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezialisiert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie anlässlich

der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Porto-kosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht. Sofern nicht von der Förderbank festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

5. Vorzeitige Rückzahlung

5.1 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, den Kredit während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Kredites bei der Auszahlung erfolgt, dient dieser – gemäß dem Kreditvertrag – der Abdeckung des Aufwands der Hausbank bei der Beschaffung des Kredites. Der Aufwand ergibt sich aus einem entsprechenden Abzug bei der Auszahlung des Refinanzierungskredites durch die Förderbank, der zur Abdeckung des Aufwands der Förderbank bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Kreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredites (Risikoprämie) dient. Die Abzugsbeträge beinhalten laufzeit-unabhängige Gebühren und werden bei vorzeitiger Tilgung des Kredites nicht erstattet.

5.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

6. Besicherung

6.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die Förderbank zu übertragen. Soweit der Kredit von der TAB als Förderbank zur Verfügung gestellt wird, ist die TAB berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Kreditgewährung nebst Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten weiter an die DtA abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der Förderbank gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen.

Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der Förderbank refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die Förderbank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

6.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der Förderbank refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die Förderbank abge-

tretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

7. Prüfungsrechte

- 7.1 Die Förderbank ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die Förderbank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.
- 7.2 Dieses Recht gilt bei zinsverbilligten Krediten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes :

Die Förderbank, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, jederzeit die Verwendung des zinsverbilligten Kredites zu prüfen. Der Endkreditnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen.

8. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

9. Kündigung aus wichtigem Grunde

- 9.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes :

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit - auch anteilig - zu kündigen, wenn der Endkreditnehmer den Kredit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einsetzt.

- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

- 9.2 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben, bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kredits ist eine zu Unrecht erhaltene Zinsverbilligung zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die vom Freistaat Thüringen gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tage der Fälligkeit des gekündigten Kredites an.

Die Hausbank ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes berechtigt, die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel auch dann zu verlangen, wenn sie den Kredit nicht kündigt.

10. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der Förderbank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

11. Subventionserhebliche Tatsachen

(Gilt für Kredite mit Zinsverbilligung des Freistaates Thüringen)

Bei den Krediten handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S.2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S.319) gilt.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der Förderbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der Förderbank zu machen sind, oder die eine Kündigung oder/und einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

12. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

Bonn/Erfurt, 31. März 2003